

Thema: **Prozesse im Hygiene- und
Qualitätsmanagement in der
Hochschulgastronomie**

Titel: **Externes Hygienekonzept:
Schutz- und Hygienemaßnahmen zum
Infektionsschutz vor SARS CoV-2 im
Studierendenwerk Heidelberg AöR**

ErstellerIn: Kerstin Nadolski
Gültig ab Datum: 27.08.2021
Version: 1.1

Inhalt

1. Aktuelles	3
2. Ziele	3
3. § 4 Hygieneanforderungen.....	4
3.1 Begrenzung der Personenanzahl.....	4
3.1.1 Ablauf in der Einrichtung.....	4
3.1.1.1 Ein- und Ausgang zur Speisenausgabe	4
3.1.1.2 Speisenausgabe	4
3.2 Lüftung von Innenräume.....	5
3.3 Reinigung von Oberflächen und Gegenstände (Teil 1).....	5
3.4 Reinigung von Oberflächen und Gegenstände (Teil 2).....	5
3.5 Austausch ausgegebener Textilien.....	5
3.6 Rechtzeitige und verständliche Information	5
4. § 6 Datenverarbeitung	5
4.1 Kontaktverfolgung.....	6

1. Aktuelles

Laut der Verordnung der Landesregierung Baden Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) gelten folgende Änderungen:

Bund und Länder haben sich am 10. August 2021 darauf geeinigt, die Corona-Beschränkungen anzupassen. Vor allem für vollständig geimpfte sowie genesene Personen entfallen die allermeisten Beschränkungen. Ebenso entfallen in Baden-Württemberg die bisherigen vier Inzidenzstufen.

Testpflicht für nicht geimpfte oder genesene Personen

Wer sich nicht impfen lassen möchte, muss künftig in mehr Bereichen einen maximal 24 Stunden alten negativen Antigen-Schnelltest vorweisen. In bestimmten Bereichen ist ein negativer PCR-Test erforderlich – dieser darf höchstens 48 Stunden alt sein. Dies gilt für ganz Baden-Württemberg einheitlich – unabhängig von der aktuellen 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis. Damit vereinfacht Baden-Württemberg die Regelungen, da diese nun wieder landesweit einheitlich gelten.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre, Kindergartenkinder und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sowie Schülerinnen und Schüler der Grund- und weiterführenden Schulen, Schülerinnen und Schüler an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie an Berufsschulen. Der Nachweis erfolgt hier im Zweifel durch ein entsprechendes Ausweisdokument wie etwa durch den Kinderreisepass oder Schülerausweis.

Die Testpflicht für ungeimpfte Personen gilt in folgenden Bereichen:

(ein Auszug aus der aktuellen Verordnung)

- Besuch in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Mehr Informationen zu den aktuellen Regelungen in diesem Bereich finden Sie in der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen.
- Galerien, Museen, Gedenkstätten sowie Archive, Bibliotheken und Büchereien – Personen, die lediglich Medien abholen oder zurückgeben, brauchen keinen 3G-Nachweis.
- Gastronomische Angebote in Innenräumen – **das Abholen von Speisen ist ohne 3G-Nachweis erlaubt.**
- **Für externe Gäste in Betriebskantinen sowie Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz.**

Alle weiteren bereits beschlossenen Maßnahmen bleiben bis auf weiteres gültig.

2. Ziele

Laut der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) wird in § 1 folgende Ziele definiert:

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt

einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

3. § 4 Hygieneanforderungen

3.1 Begrenzung der Personenanzahl

Die Begrenzung der Personenanzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen werden in den folgenden Punkten erläutert.

3.1.1 Ablauf in der Einrichtung

3.1.1.1 Ein- und Ausgang zur Speisenausgabe

Am Eingang der Einrichtung befindet sich die Möglichkeit zur Händedesinfektion durch Desinfektionsmittelpender.

Beim Betreten und Verlassen der Einrichtung müssen Mund und Nase komplett bedeckt werden. Es wird keinen Einlass ohne das Tragen eines Mundschutzes in der Einrichtung gewährleistet.

Der Mindestabstand von $\geq 1,50$ m ist verpflichtend einzuhalten.

Es gibt definierte Ein- und Ausgänge im gesamten Studierendenwerk Heidelberg AÖR.

In den Einrichtungen werden die Laufwege durch Absperrbänder und Markierungen vorgegeben. Diese folgen dem Einbahnstraßenprinzip, somit wird eine Kreuzung der Kundenströme unterbunden.

Entsprechende Abstandsregelungen werden auf dem Boden markiert. Die Türen im Gästebereich sind, unter Beachtung der Brandschutzvorschriften, wenn möglich offen zu halten.

Bei Missachtung der Vorgaben werden die Gäste auf ihr Fehlverhalten, mit der Bitte und Aufforderung um Einhaltung, hingewiesen.

Bei jeglichem Verdacht einer Erkrankung mit grippetypischen Symptomen, die auf einen Corona-Verdacht hinweisen, dürfen jegliche Einrichtungen des Studierendenwerk Heidelberg AÖR nicht betreten werden.

3.1.1.2 Speisenausgabe

1. Außer-Haus-Verzehr („to go“)

In jeglichen Einrichtungen des Studierendenwerk Heidelberg AÖR können Getränke und Speisen zum Mitnehmen bzw. mittels Verpflegungs-Automaten ausgegeben werden.

2. Verpackstation („to pack“)

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Gäste die Speisen in selbstmitgebrachten Behältern eigenständig verpacken. Hier ist eine Information an der Speisenausgabe ausreichend. Der Gast erhält ein Serviertablett. Die Servietten sind über einen geschlossenen Serviettenspender zu entnehmen.

Die Speisen werden auf Mehrweggeschirr gereicht, sodass diese an den eingerichteten Verpackstationen umgefüllt werden können.

3. Speisesaal (Sitzplatz innen)

Nach der neuen Verordnung vom Land Baden Württemberg vom 16.08.2021 können Getränke und Speisen auch vor Ort - unter Einhaltung des Mindestabstands, sowie der 3G Regel (Geimpft, getestet oder genesen) und mit Aufnahme sowie Registrierung der Kontaktdaten - verzehrt werden.

Ohne die Aufnahme und Registrierung der Kontaktdaten, sowie der Nachweispflicht der 3G Regel werden lediglich Essen zum Mitnehmen angeboten

4. Abrechnung und Kassen

Im Kassenbereich sind Plexiglasscheiben als Schutz zwischen Gast und Mitarbeiter*innen aufgebaut.

Die Mitarbeiter*innen an den Kassen sind verpflichtet, eine Maske zu tragen.

In den Einrichtungen der Hochschulgastronomie ist vorwiegend nur eine bargeldlose Zahlung möglich.

Es bestehen aber Ausnahmen.

3.2 Lüftung von Innenräume

Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, werden über die Lüftungsanlagen gesteuert. Die Lüftungsanlagen werden regelmäßig gewartet. Des Weiteren werden die LüftungsfILTER regelmäßig ausgetauscht.

Zudem werden, wenn möglich, die Räume in gewissen Abständen, über das Öffnen der Fenster / Türen,

gelüftet. Voraussetzung für eine regelmäßige Lüftung in den Produktionsräumen ist, dass die Fenster und Türen mit einem Insektenschutz gesichert sind.

3.3 Reinigung von Oberflächen und Gegenstände (Teil 1)

Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, sind im Reinigungs- und Desinfektionsmittelplan des Studierendenwerk Heidelberg AöR festgehalten.

Vor und nach der Speisenausgabe wird eine Reinigung aller Flächen im Kundenkontakt durchgeführt.

Alle Flächen im Kundenkontakt (Ablagen, Türgriffe, Tabletrutschen, Bedienfelder an den Kaffeemaschinen) werden regelmäßig gereinigt. Die Reinigung wird dokumentiert

Eine regelmäßige Reinigung der Handläufe und Türgriffe wird durchgeführt.

3.4 Reinigung von Oberflächen und Gegenstände (Teil 2)

Die Reinigung und / oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden, werden nach den Anforderungen des gewerblichen Geschirrspülens nach DIN 10510 / 10511 /10512 gereinigt.

3.5 Austausch ausgegebener Textilien

Mehrweg-Textilien werden im Rahmen der aktuellen Hygienebestimmungen nicht eingesetzt.

3.6 Rechtzeitige und verständliche Information

Eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen wird u. a. über Arbeits- und Dienstabweisungen, Schulungen oder persönlichen Mitteilungen der Führungskraft geregelt.

4. § 6 Datenverarbeitung

4.1 Kontaktverfolgung

Ohne die Aufnahme und Registrierung der Kontaktdaten werden lediglich Essen zum Mitnehmen angeboten

Folgende Daten werden im Rahmen der Sitzmöglichkeiten im inneren der Mensa erhoben und registriert:

Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer, Uhrzeit und Dauer des Aufenthalts.

Zum Zwecke der Kontaktverfolgung, aufgrund der Corona- Verordnung, sind alle Besucher verpflichtet

Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und Telefonnummer zu hinterlassen. Andernfalls sind wir verpflichtet Sie von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung auszuschließen.

Die Daten werden ausschließlich auf Anfrage an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben und für

keinen anderen Zweck genutzt sowie vier Wochen nach Erhebung, vernichtet.

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich direkt an unsere Datenschutzbeauftragte wenden:

dsb@stw.uni-heidelberg.de.

Die Einwilligung ist freiwillig und jederzeit widerruflich unter dsb@stw.uni-heidelberg.de.